S 31 BA 97/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 BA 97/22 ER
Datum	30.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 BA 123/23 B ER
Datum	21.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 30.06.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Antragsteller trÃ¤gt die Kosten des Antrags- und des Beschwerdeverfahrens jeweils mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten in beiden RechtszÃ¼gen selber trÃ¤gt.

Â

Der Streitwert wird auf 4.559,44 â¬ festgesetzt.

Â

<u>GrÃ¼nde:</u>

I.

Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner gegen einen BetriebsprÃ¼fungsbescheid (Â§ 28p Abs. 1 Satz 5 Sozialgesetzbuch Viertes Buch) gerichteten Klage, mit dem die Antragsgegnerin ihn auf Nachentrichtung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen in Anspruch genommen hat.

Der Antragsteller ist seit dem Jahr 2010 Inhaber eines Bistros in TU. Da eine Strafanzeige gegen ihn, u.a. wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt, gestellt wurde, kontrollierte die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamtes DÃ¼sseldorf seinen Betrieb. Nachdem die Antragsgegnerin durch die FKS Ã¼ber VerstÃ¶Ãe gegen das Gesetz zur BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit und illegalen BeschÃ¤ftigung (Schwarzarbeitsgesetz â SchwarzArbG) informiert worden war, nahm sie am 10.08.2020 eine anlassbezogene PrÃ¼fung des Betriebs des Antragstellers hinsichtlich des Zeitraums vom 01.01. bis zum 31.12.2017 vor. Nach AnhÃ¶rung des Antragstellers zum beabsichtigten Nachforderungsbescheid beanspruchte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 23.10.2020 einen Betrag von 18.273,66 EUR von ihm, wovon 13.291,66 EUR auf offene SozialversicherungsbeitrÃ¤ge und 4.982,00 EUR auf SÃ¤umniszuschlÃ¤ge entfielen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, der Antragsteller sei unter BerÃ¼cksichtigung seiner eigenen Arbeitskraft sowie der geringfÃ¼gig angestellten Mitarbeitenden nicht in der Lage gewesen, die betrieblichen Ãffnungszeiten vollumfÃ¤nglich abzudecken. Die Anzahl unterdeckter Stunden sei einer fiktiven Person zuzuordnen. Hieraus sei unter Zugrundelegung der im Entgelt-Tarifvertrag des Hotel- und GaststÃ¤ttengewerbes vorgegebenen Mindestentgelte ein fiktives Jahresentgelt zu berechnen, welches als Grundlage fÃ¼r die unterlassene BeitragsabfÃ¼hrung diene. Gegen den Nachforderungsbescheid legte der Antragsteller am 27.10.2020 Widerspruch ein und eidesstattliche Versicherungen seines Sohnes sowie eines regelmÃ¤Ãigen Gastes vor. Die Antragsgegnerin holte zudem weitere Erkundigungen ein. Mit Bescheid vom 30.03.2022 half die Antragsgegnerin dem Widerspruch in geringem Umfang ab und reduzierte â aufgrund eines Rechenfehlers â die Nachforderung um 35,89 EUR auf 18.237,77 EUR. Im Ãbrigen wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.2022 zurÃ¼ck.

Mit Schreiben vom 19.08.2022 erhob der Antragsteller Klage bei dem Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf â S 31 BA 78/22 â und vertiefte sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Die Zugrundelegung einer Ãffnungszeit von tÃ¤glich 23 Stunden durch die Antragsgegnerin sei Ã¼berzogen und entsprÃ¤che nicht den Tatsachen. Allein deshalb sei die Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen bereits unzulÃ¤ssig. Die Antragsgegnerin habe Ã¼berdies den Sachverhalt nicht im gebotenen MaÃe aufgeklÃ¤rt, da sie die von ihm angebotenen Zeugen nicht vernommen und die eidesstattlichen Versicherungen zu Unrecht nicht berÃ¼cksichtigt habe.

Mit gesondertem Schreiben vom 25.10.2022 hat der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Nachforderungsbescheid der Antragsgegnerin im Verfahren vor dem SG DÃ¼sseldorf â S 31 BA 97/22 ER â beantragt. Das SG hat die Akten der Staatsanwaltschaft DÃ¼sseldorf betreffend

den Antragsteller beigezogen und am 28.03.2023 das Sach- und StreitverhÃ¤ltnis mit den Beteiligten erÃ¶rtert.

Â

In der rein elektronisch gefÃ¼hrten Gerichtsakte des SG DÃ¼sseldorf befindet sich sodann im Aktenbaum der â□□Hauptakteâ□□ des elektronischen AktenfÃ¼hrungssystems der Justiz NRW (eAkten-System, eÂ²A) ein auf den 30.06.2021 datiertes, als â□□Beschlussâ□□ bezeichnetes SchriftstÃ¼ck, mit dem die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den BetriebsprÃ¼fungsbescheid der Antragsgegnerin abgelehnt wird. Dieses ist ausweislich eines ebenfalls in der â□□Hauptakteâ□□ sichtbaren sog. â□□Ab-Vermerksâ□□ elektronisch an die Beteiligten am 04.07.2023 versandt worden und der Antragsgegnerin â□□ ausweislich des digitalen Empfangsbekenntnisses (EB) â□□ noch am gleichen Tag zugegangen. Der BevollmÃ¤chtigte des Antragstellers hat sein elektronisches EB bislang nicht zurÃ¼ckgesandt. Unter der Rechtsmittelbelehrung des â□□Beschlusses vom 30.06.2023â□□ ist der Name des Kammervorsitzenden (â□□O.â□□) angebracht. Dieses elektronische Dokument, der Beschluss, ist â□□ wie alle in dem Ordner â□□Hauptakteâ□□ angezeigten elektronischen Dokumente â□□ in einem unverÃ¤nderbarem PDF-Format gespeichert und paginiert. Auf dem Dokument wird zudem eine grÃ¼ne und eine graue Signaturnadel am unteren linken Rand angezeigt. Dabei weist die grÃ¼ne Nadel die Zeit der Signatur, den 04.07.2023 11:32 Uhr, und den Namen der Signierenden, der Urkundsbeamtin â□□*A.*â□□, aus. Die grÃ¼ne Signaturnadel dient dazu, die GÃ¼ltigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur ohne weitere AufwÃ¤nde erkennen zu kÃ¶nnen. Das dazugehÃ¶rige, mit dem Dokument verknÃ¼pfte SignaturprÃ¼fprotokoll weist entsprechend eine gÃ¼ltige Signatur der Urkundsbeamtin aus. Der ferner auf dem elektronischen Dokument sichtbaren grauen Nadel lÃ¤sst sich entnehmen, dass eine Ã¤ltere Version dieses Dokumentes mit gÃ¼ltiger Signatur des Kammervorsitzenden â□□*O.*â□□ vom 30.06.2023 20:40 Uhr existiert. Diese als eigene Datei gespeicherte Vorversion lÃ¤sst sich Ã¼ber den Versionsverlauf des in der â□□Hauptakteâ□□ der elektronischen Akte befindlichen Dokuments aufrufen und weist bei Aufruf den ursprÃ¼nglichen Versionstext mit einer grÃ¼nen Signaturnadel des Kammervorsitzenden aus. Diese ist wiederum mit einem die GÃ¼ltigkeit der Signatur bescheinigenden PrÃ¼fprotokoll verbunden. Dem Versionsverlauf ist weiter zu entnehmen, dass die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle das bereits vom Kammervorsitzenden signierte Dokument am 04.07.2023 um 11.32 Uhr unmittelbar aus eÂ²A heraus in Bearbeitung genommen und dieses â□□aktualisiertâ□□ hat. Unter dem Beschluss hat sie ergÃ¤nzt:

Â

â□□Beglaubigt

DÃ¼sseldorf, 04.07.2023

Â

A.

RegierungsbeschÃ¤ftigte

als Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle

(dieses SchriftstÃ¼ck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gÃ¼ltig, Â§ 169 Abs. 3 ZPO*)â□□*

Â

Im Ã□brigen sind VerÃ¤nderungen an dem vom Kammervorsitzenden signierten Dokument nicht vorgenommen worden. Â Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle hat nach Anbringung des Beglaubigungsvermerks die so geschaffene neue Dokumentversion ihrerseits qualifiziert elektronisch signiert und sodann in die elektronische â□□Hauptakteâ□□ des SG verschoben. (Allein) Diese Version ist den Beteiligten zugestellt worden.

Sowohl der BevollmÃ¤chtigte des Antragstellers â□□ wegen â□□*zur Zeit nicht funktionstÃ¼chtigem beA*â□□ â□□ als auch der Antragsteller persÃ¶nlich haben in Papierform bzw. per Fax am 04.08.2023 Beschwerde gegen den â□□Beschlussâ□□ des SG DÃ¼sseldorf vom 30.06.2023 eingelegt. Die Beschwerde wurde â□□ trotz einer hierfÃ¼r vom Senat gesetzten Frist von zwei Wochen â□□ zunÃ¤chst nicht begrÃ¼ndet.

Â

Der Senat hat die elektronische Gerichtsakte des SG DÃ¼sseldorf â□□ S 31 BA 97/22 ER â□□Â beigezogen und eingesehen.

Der Antragsteller hat seine Beschwerde unter dem 18.10.2023 damit begrÃ¼ndet, dass ernsthafte Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestÃ¼nden und die Antragsgegnerin einen Maximalbetrag geschÃ¤tzt habe. Sein Betrieb sei eine viel geringere Zeit geÃ¶ffnet gewesen als von der Antragsgegnerin angenommen, was sich u.a. mittels Zeugen beweisen lieÃ□e.Â Die Vollstreckung der strittigen Forderung wÃ¼rde zudem zur SchlieÃ□ung seines Betriebes fÃ¼hren und stelle schon deshalb eine unbillige HÃ¤rte dar.

Der Antragsteller beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã□,

unter Aufhebung des Beschlusses der 31. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 30.06.2023 die aufschiebende Wirkung der am 19.08.2022 erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.10.2020 in der Fassung des Teilabhilfebescheides vom 30.03.2022 sowie in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Sie erachtet den angefochtenen Bescheid sowie den Beschluss des SG DÃ¼sseldorf fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der elektronischen Gerichtsakte, der in Papierform beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin sowie der ebenfalls in Papierform beigezogenen Akte der Staatsanwaltschaft DÃ¼sseldorf betreffend den Antragsteller â 120 Js 1447/18 A â Bezug genommen. Diese Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats gewesen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Das SG DÃ¼sseldorf hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 30.06.2023 den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Nachforderungsbescheid der Antragsgegnerin zu Recht abgelehnt.

1. Die vom Antragsteller und seinem BevollmÃ¤chtigten jeweils am 04.08.2023 gegen den Beschluss des SG DÃ¼sseldorf vom 30.06.2023 eingelegte Beschwerde ist zulÃ¤ssig.

a. Die einerseits vom Antragsteller persÃ¶nlich und andererseits von seinem BevollmÃ¤chtigten eingelegten Beschwerden sind jeweils binnen eines Monats seit Veranlassung der Zustellung durch das SG am 04.07.2023, nÃ¤mlich am 04.08.2023, bei Gericht eingegangen. Die Beschwerdefrist des Â§ 173 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird somit unabhÃ¤ngig vom konkreten Zustellungszeitpunkt â ein Zustellungsnachweis fehlt, der Zustellungszeitpunkt ist somit unbekannt â eingehalten.

Keiner Entscheidung bedarf die Frage, ob der BevollmÃ¤chtigte des Antragstellers fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde die Ãbertragung per Telefax wegen â*zur Zeit nicht funktionstÃ¼chtigem beA*â nach Â§Â 65d Satz 3 SGG nutzen durfte. Zweifel bestehen, da die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach zwar behauptet, aber nicht glaubhaft gemacht wurde (zu den an eine solche Glaubhaftmachung zu stellenden Anforderungen vgl. zuletzt BGH, Beschl.v.10.10.2023 â Az. XI ZB 1/23). Zudem ist das elektronische Dokument nicht nachgereicht worden (Â§ 65d Satz 4 SGG). Allerdings erfÃ¼llt bereits die schriftliche Einlegung der Beschwerde durch den Antragsteller selbst die notwendige Schriftform (Â§ 65a Abs. 1 SGG).

b. Bei dem Beschluss handelt es sich nicht um eine sogenannte Scheinentscheidung, die weder formell noch materiell in Rechtskraft erwÃ¤chst (*Rosenberg/Schwab*, Zivilprozessrecht, 13. Aufl., MÃ¼nchen 1981, S.Â 348 m.w.N.). Das den Beteiligten als beglaubigte Abschrift zugestellte und vom Antragsteller mit der Beschwerde angefochtene SchriftstÃ¼ck (â*Beschluss vom 30.06.2023*â) stellt eine wirksame, das Eilverfahren in erster Instanz abschlieÃende Entscheidung des SG DÃ¼sseldorf dar.

Nach dem fÃ¼r Urteile geltenden Â§ 133 Satz 1 SGG, der gemÃ¤Ã Â§ 133 Satz 2 SGG auf BeschlÃ¼sse entsprechend anwendbar ist, wird die Wirksamkeitsvoraussetzung der VerkÃ¼ndung einer Entscheidung bei einem Beschluss durch die Zustellung ersetzt. DafÃ¼r muss nach Â§Â§ 134 Abs. 1, 142 Abs. 1 SGG der Beschluss im Zeitpunkt der Herausgabe zur (elektronischen) Post vom Vorsitzenden (wirksam) unterschrieben sein (vgl. *Burkiczak,* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 105 SGG [Stand: 18.08.2023], Rn. 108-109). Ohne eine Unterschrift handelt es sich bei einem als Beschluss bezeichneten SchriftstÃ¼ck lediglich um einen Entwurf, vergleichbar mit dem Entwurf eines Urteils, das nicht verkÃ¼ndet ist. Denn es fehlt an der auf die Setzung eines Rechtsakts gerichteten, dokumentierten WillensÃ¤uÃerung des Richters (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 17.01.1985 â 2 BvR 498/84 â juris), dass der Beschluss mit genau diesem, von ihm unterschriebenen bzw., im Falle eines elektronischen Dokuments, qualifiziert elektronisch signierten Inhalt, gelten soll. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfÃ¼llt.

aa. Soweit ein Beschluss vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist (Â§Â§ 142 Abs. 1, 134 Abs.Â 1 SGG), kann die handschriftliche Unterschrift des Richters ersetzt werden durch die Aufzeichnung des Beschlusses als elektronisches Dokument, wenn die verantwortende Person am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufÃ¼gt und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht (Â§ 65a Abs. 7 Satz 1 SGG). Das ist hier geschehen. Der Kammervorsitzende hat unter den vollstÃ¤ndigen (Rubrum, GrÃ¼nde, Rechtsmittelbelehrung etc.), elektronisch erstellten Beschluss seinen Namen (â*O.*â) hinzugefÃ¼gt und das Dokument am 30.06.2023 um 20.40 Uhr wirksam signiert. Die Wirksamkeit der Signatur wurde und wird im eAkten-System der Justiz NRW (eÂ²A) durch eine grÃ¼ne Signaturnadel angezeigt und durch das mit dem elektronischen Dokument untrennbar verbundene PrÃ¼fprotokoll belegt. Das eAkten-System ist dabei so programmiert, dass sÃ¤mtliche signierten Dokumente samt verbundener SignaturprÃ¼fprotokolle revisionssicher als gesonderte Dateien gespeichert werden. Der vom Kammervorsitzenden signierte Beschluss ist zusammen mit den weiteren Dokumenten der elektronisch gefÃ¼hrten Gerichtsakte bei Abgabe des (Beschwerde-)Verfahrens vom SG an das LSG weitergeleitet worden.

bb. Der Beschluss des SG DÃ¼sseldorf vom 30.06.2023 ist auch nicht durch die von der Urkundsbeamtin vorgenommene VerÃ¤nderung unwirksam geworden. Vielmehr liegt weiterhin und unverÃ¤ndert der vom Vorsitzenden signierte Beschluss vor, dessen Signatur durch die Ãnderungen der Urkundsbeamtin nicht gebrochen wurde. Denn das eAkten-System der Justiz NRW erzeugt automatisch ein neues Dokument, sobald â wie hier durch die Urkundsbeamtin â ein bereits signiertes Dokument unmittelbar in eÂ²A bearbeitet und gegebenenfalls nochmals signiert wird (vgl. jedoch auch LSG, Urt. v. 09.08.2023 â L 3 R 370/22 â zur Ã¤hnlichen Problematik einer digitalen Signatur eines Urteils in einer fÃ¼hrenden Papierakte)

In eÂ²A wird das so erstellte (neue) Dokument allerdings mit einer grÃ¼nen sowie einer grauen Signaturnadel angezeigt. Die grÃ¼ne Nadel zeigt dabei an, dass die von der Urkundsbeamtin erstellte beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Kammervorsitzenden von ihr wirksam signiert wurde. Die graue Signaturnadel

macht deutlich, dass aus der Ursprungsfassung â□□ hier dem vom Kammervorsitzenden am 30.06.2023 signierten Beschluss â□□ eine weitere, erneut bearbeitbare Version in eÂ²A erstellt worden ist. Es existiert somit ein Folgedokument, das inhaltlich mÃ¶glicherweise nicht identisch mit der ursprÃ¼nglichen Fassung ist.

Folge im vorliegenden Fall ist, dass die vorstehend beschriebene Ã□nderung, die die Urkundsbeamtin â□□ in dem neu erstellten Dokument â□□ vorgenommen hat, von der Signatur des Kammervorsitzenden nicht umfasst ist. Dies ist jedoch unschÃ¤dlich, weil das wirksam vom Kammervorsitzenden signierte Dokument weiterhin existiert und Bestandteil der Dateien geworden ist, die zu dem Aktenzeichen dauerhaft gespeichert â□□ und auch an das erkennende Gericht Ã¼bersandt â□□ wurden.

cc. Der Beschluss des SG vom 30.06.2023 ist wirksam zugestellt worden.

aaa. Die Zustellung setzt eine willentliche Bekanntgabe durch das Gericht voraus. Eine zufÃ¤llige bzw. nicht gewollte Ã□bermittlung des SchriftstÃ¼cks reicht nicht aus (BGH, Urt. v. 26.11.2002 â□□ VI ZB 41/02 â□□ und v. 04.07.2017 â□□ VIII ZB 85/16 -; s. ferner BGH, Urt. v. Â 29.03.2017 â□□ VIII ZR 11/16 -; *Keller*, in: Mayer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Aufl. 2023, SGG Â§ 63 Rn. 2). Eine solche willentliche Bekanntgabe lag hier vor. So befindet sich unmittelbar nach dem im â□□Hauptteilâ□□ der elektronischen Gerichtsakte sichtbaren Beschluss vom 30.06.2023 des SG DÃ¼sseldorf folgende VerfÃ¼gung des Kammervorsitzenden:

*â□□*S 31 BA 97/22 ER

VerfÃ¼gung

1. Beschluss an Beteiligte zustellen

2. Strafakte mit Dank zurÃ¼ck an die StA DÃ¼sseldorf

3. Weiter mit ErledigungsverfÃ¼gungâ□□

Darunter befindet sich der Namens- und Datumsstempel des Kammervorsitzenden (*â□□O., 30.06.2023â□□*). Die Zustellung des Beschlusses an die Verfahrensbeteiligten erfolgte somit gemÃ¤Ã□ dem ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rten Willen des Kammervorsitzenden.

bbb. Dass die Urkundsbeamtin nicht die vom Kammervorsitzenden signierte elektronische Urschrift des Beschlusses, sondern eine Abschrift versandt hat, ist dabei â□□ auch wenn es im Rahmen einer elektronischen AktenfÃ¼hrung nicht erforderlich ist, beglaubigte Abschriften statt des Dokuments selbst zu versenden â□□ unschÃ¤dlich (*Keller*, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Aufl. 2023, SGG Â§ 63 Rn. 2). Die Zustellung einer solchen beglaubigten Abschrift ist nach Â§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. Â§ 169 Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) zulÃ¤ssig. Diese Abschrift muss die Entscheidung allerdings vollstÃ¤ndig und wortgetreu so wiedergeben, wie sie

gefÃ¤llt worden ist, einschlieÃlich der Unterschrift des Richters. Dies ist vorliegend der Fall. Der Text der beglaubigten Abschrift ist identisch mit demjenigen des vom Kammervorsitzenden signierten Beschlusses. Der nach dem Text des Beschlusses und der Namensnennung des entscheidenden Richters (â*O.*â) von der Urkundsbeamtin angefÃ¼gte Text stellt ausschlieÃlich und erkennbar den Beglaubigungsvermerk dar (â*Beglaubigt â DÃ¼sseldorf, 04.07.2023 â A. â Regierungsbeschäftigte â als Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle -(dieses SchriftstÃ¼ck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gÃ¼ltig,* Â§ 169 Abs. 3 ZPO*)â*).

Dass der Hinweis auf Â§ 169 Abs. 3 ZPO statt auf Â§ 169 Abs. 4 ZPO falsch und das elektronisch dem AntragstellerbevollmÃ¤chtigten sowie der Antragsgegnerin zugestellte Dokument zwar nicht unterschrieben, aber qualifiziert elektronisch signiert war, macht die Zustellung nicht unwirksam. So ist ein konkreter Beglaubigungstext nicht vorgesehen. Der Vermerk muss ânurâ eindeutig erkennen lassen, dass sich die Beglaubigung auf alle Seiten des SchriftstÃ¼cks bezieht und mit diesem eine Einheit bildet (*Schultzky,* in: ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, 35. Aufl., Stand 10/2023, Â§ 169 Rn 9). Dies ist hier der Fall. Dass das elektronische Dokument zudem zwar ohne Unterschrift, aber qualifiziert elektronisch signiert war, war fÃ¼r die EmpfÃ¤nger ohne weiteres an dem mitÃ¼bersandten SignaturprÃ¼fprotokoll zu erkennen und erfÃ¼llt die gesetzlichen Voraussetzungen einer elektronischen Zustellung (Â§ 169 Abs. 4 Satz 2 ZPO).

dd. Die Wirksamkeit des Beschlusses des SG DÃ¼sseldorf und seiner Zustellung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass er sich nicht im paginierten Teil der âHauptakteâ des eAkten-Systems eÂ²A befindet, weil weder der Kammervorsitzende noch die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle ihn dorthin verschoben haben. Unmittelbar zur âHauptakteâ genommen, damit paginiert sowie unverÃ¤nderbar revisionssicher gespeichert wurde von der Urkundsbeamtin nur die beglaubigte elektronische Abschrift des Beschlusses (Bl. 111 ff. der elektronischen âHauptakteâ). Offenbleiben kann, ob der elektronische Originalbeschluss des Kammervorsitzenden gleichwohl Bestandteil dieser âHauptakteâ oder nur einer elektronischen (Gesamt-)Gerichtsakte â bestehend aus sÃ¤mtlichen, zu dem Verfahren gespeicherten Daten â geworden ist, und ob und ggf. welche Auswirkungen dies zeitigen wÃ¼rde. In jedem Fall liegt ein wirksam zugestellter Beschluss vor. Es fehlen nÃ¤mlich (zwingende) gesetzliche Vorgaben oder hÃ¶chst- bzw. obergerichtliche Entscheidungen dazu, dass stets der Originalbeschluss bzw. das Originalurteil zur elektronischen Gerichtsakte oder â noch konkreter â zur Hauptakte zu nehmen ist. Rein tatsÃ¤chlich ist es zudem so, dass das eAkten-System eÂ²A auch die nicht zur âHauptakteâ genommenen, aber signierten Dokumente samt Signaturprotokoll unverÃ¤nderbar und untrennbar speichert. Vorliegend ist der so gespeicherte Beschluss â ebenfalls unverÃ¤nderbar dokumentiert â mit Wissen und Wollen des Kammervorsitzenden den Verfahrensbeteiligten zugestellt worden. Er ist schlieÃlich aus der âHauptakteâ heraus als âVorversionâ der dort gespeicherten und paginierten beglaubigten Abschrift des Beschlusses und damit als eigenstÃ¤ndige Datei ohne Weiteres abrufbar. Zumindest bei einer solch lÃ¼ckenlos sowie revisionssicher zu belegenden Beschlussfassung, Unterschriftsleistung und vom

Richter veranlassten Zustellung hat der Senat an der Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung keine Zweifel.

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.10.2020 in der Gestalt des Ã□nderungsbescheides vom 30.03.2022 sowie des Widerspruchsbescheids vom 13.07.2022 ist unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§Â 86b Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese ganz oder teilweise anordnen. Die aufschiebende Wirkung entfÃ¤llt gemÃ¤Ã□ Â§Â 86a Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGG bei Entscheidungen Ã¼ber Beitragspflichten und die Anforderung von BeitrÃ¤gen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten einschlieÃ□lich der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge (vgl. LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 â□□ L 8 R 143/16 B ER â□□ m.w.N.). Die Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsaktes andererseits. Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§Â 86a Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃ□ Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte.

Da Â§Â 86a Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Suspensivinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, hier des Widerspruchs, zumindest Ã¼berwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃ□gebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen (Widerspruchs-)Bescheids spricht (vgl. LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 â□□ L 8 R 143/16 B ER â□□ juris Rn. 2, 3 m.w.N.).

Nach diesen MaÃ□stÃ¤ben ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht anzuordnen. Es ist nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass sich die auf der Grundlage von Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) die ergangenen Bescheide vom 23.10.2020 und vom 30.03.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2022 als rechtswidrig erweisen werden. Es sprechen keine maÃ□geblichen Gesichtspunkte dagegen, dass die Antragsgegnerin einen Summenbescheid nach Â§Â 28f Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB IV erlassen durfte (hierzu unter a.). Die EinwÃ¤nde der Antragstellerin gegen die dabei vorgenommene SchÃ¤tzung greifen nicht durch (hierzu unter b.). Bedenken gegen die Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen bestehen nicht (hierzu unter c.) Eine besondere HÃ¤rte fÃ¼r die Antragstellerin aufgrund einer sofortigen Vollziehung

des angefochtenen Bescheides ist nicht ersichtlich oder dargetan (hierzu unter d.).

a. Soweit die Antragsgegnerin die Beitragsnacherhebung nicht personenbezogen, sondern durch Summenbeitragsbescheid geregelt hat, findet dies seine Grundlage in Â§Â 28f Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB IV. Danach kann der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen, wenn ein Arbeitgeber seine Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Ob der prÃ¼fende RentenversicherungstrÃ¤ger einen Summenbescheid erlassen darf, beurteilt sich dabei nach den VerhÃ¤ltnissen bei Bekanntgabe des (Widerspruchs-) Bescheids.

Die derzeitigen Erkenntnisgrundlagen tragen die Annahme der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller seine Aufzeichnungspflicht nach Â§Â 28f Abs.Â 1 SGB VI nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt hat. Dies gilt bereits und konkret in Bezug auf die W. P. H.. Diese hat den Antragsteller am 18.10.2017 beim Hauptzollamt (HZA) DÃ¼sseldorf angezeigt. Dabei hat sie angegeben, beim Antragsteller zwei NÃ¤chte, jeweils von 23 Uhr bis 7 Uhr morgens gearbeitet und wiederholt um einen schriftlichen Arbeitsvertrag gebeten zu haben. Einen solchen Arbeitsvertrag habe der Antragsteller ihr verwehrt. Er habe ihr 5,00 â¬ die Stunde zahlen wollen, offiziell maximal aber 165,00 â¬ im Monat. Den Rest habe der Antragsteller ihr schwarz bezahlen wollen, damit keine Sozialabgaben anfielen. Bei den anderen fÃ¼r den Antragsteller arbeitenden KrÃ¤ften verfahre er in gleicher Weise. So bei der R. â B.â, die sieben Tage die Woche im Ladenlokal des Antragstellers kellnere, z.T. tagsÃ¼ber, z.T. aber auch nachts sowie bei einer weiteren Kraft aus W. oder Z. mit Namen X., die ebenfalls acht Stunden tÃ¤glich dort arbeite. Die Anzeigeerstatterin, Frau H., hat der Antragsteller nicht sozialversicherungsrechtlich (nach-) gemeldet und auch nicht die ihr bar gezahlten 80,00 â¬ fÃ¼r die beiden Nachtdienste. Die beiden anderen von der Zeugin benannten VollzeitkrÃ¤fte â B.â und â X.â â werden in den Entgeltunterlagen des Antragstellers ebenfalls nicht aufgefÃ¼hrt. Auch insoweit spricht Ãberwiegendes dafÃ¼r, dass der Antragsteller seiner Aufzeichnungspflicht nach Â§Â 28f Abs.Â 1 SGB VI nicht ordnungsgemÃ¤Ã nachgekommen ist. MÃ¤ngel der Entgeltaufzeichnungen ergeben sich schlieÃlich daraus, dass der Antragsteller mit seiner eigenen Arbeitskraft und derjenigen der von ihm im Jahr 2017 in einigen Monaten gemeldeten Angestellten die Ãffnungszeiten des Bistros nicht ansatzweise abdecken konnte. Die sich daraus ergebende Unterdeckung hat die Antragsgegnerin in nicht zu kritisierender Weise ihrer Beitragsnachforderung zugrunde gelegt. Sie hat dabei zugunsten des Antragstellers den Einsatz dessen eigener Arbeitskraft mit tÃ¤glich zwÃ¶lf Stunden im Bistro angesetzt. Diesen Zeitansatz erachtet der Senat fÃ¼r deutlich zu hoch, zumal nicht einmal der Antragsteller selbst einen solch umfangreichen eigenen Arbeitseinsatz im Ladenlokal behauptet und er zudem auch fÃ¼r den Einkauf der Waren und alle kaufmÃ¤nnischen Angelegenheiten zustÃ¤ndig war. Entsprechend ist der Antragsteller bei keiner der vier PrÃ¼fungen seines Bistros durch das Ordnungsamt, die Polizei oder das HZA dort arbeitend angetroffen worden. Stets bedienten ausschlieÃlich aus Osteuropa stammende, weibliche Angestellte, so am

26.01.2017, einem Donnerstag, um 22:00 Uhr Frau J. U., am 14.07.2017, einem Freitag, um 21:30 Uhr erneut J. U., am 24.09.2018 um 00:45, einem Montag, die Zeugin D. und am 05.04.2019, einem Freitag, um 8:45 Uhr Frau F. M. sowie I. E.. Im Ãbrigen ist der Antragsteller nach den Angaben seines BevollmÃ¤chtigten und den von ihm vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen einer als Gast bezeichneten Person sowie des Sohnes des Antragstellers im August 2017 im Heimaturlaub gewesen, hat also in diesem Zeitraum nicht selbst im Bistro bedienen kÃ¶nnen.

Â

b. Auch die auf der Grundlage von Â§Â 28f Abs.Â 2 SatzÂ 3 u. 4 SGB IV durchgefÃ¼hrte SchÃ¤tzung der Antragsgegnerin begegnet bisher keinen Ã¼berwiegenden Bedenken (vgl. BSG, Urt. v. 16.12.2015, B 12 R 11/14 R â juris; LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 â L 8 R 143/16 B ER â m.w.N.); dies auch der HÃ¶he nach nicht, nachdem die Antragsgegnerin aufgrund eines Rechenfehlers mit Bescheid vom 30.03.2022 dem Widerspruch teilweise abgeholfen hat. Die vom Antragsteller erhobenen EinwÃ¤nde fÃ¼hren zu keiner anderen Beurteilung.

aa. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene SchÃ¤tzung ist nach Â§Â 28f Abs.Â 2 SatzÂ 3 SGB IV zulÃ¤ssig. Nach dieser Vorschrift hat der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung, soweit er die HÃ¶he der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, diese zu schÃ¤tzen. Wie vorstehend dargelegt, hat der Antragsteller seine Aufzeichnungspflichten verletzt. Die Arbeitnehmerinnen des Antragstellers haben ebenfalls keine Stundenaufzeichnungen erstellt. Ist danach im Einzelfall eine SchÃ¤tzung zulÃ¤ssig, so ist diese gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar, ohne dass dem prÃ¼fenden RentenversicherungstrÃ¤ger ein Ermessen eingerÃ¤umt wÃ¤re. Bei der Wahl der SchÃ¤tzmethoden ist der TrÃ¤ger der Rentenversicherung jedoch frei, auch wenn das Ergebnis fÃ¼r den Beitragsschuldner nicht das gÃ¼nstigste ist. Bei der SchÃ¤tzung ist lediglich von sachlichen und nachvollziehbaren ErwÃ¤gungen auszugehen (LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 â L 8 R 143/16 B ER â juris Rn. 13 m.w.N.). Im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutz nur mÃ¶glichen summarischen PrÃ¼fung genÃ¼gt die SchÃ¤tzung durch die Antragsgegnerin diesen MaÃgaben.

bb. Dies gilt zunÃ¤chst hinsichtlich der angenommenen Zahl geleisteter Arbeitsstunden.

Die Antragsgegnerin stÃ¼tzt sich insoweit in zulÃ¤ssiger Weise auf die Feststellungen des HZA. Hiergegen bestehen keine durchgreifenden Bedenken (LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 â L 8 R 143/16 B ER â m.w.N.). Das HZA hat der SchÃ¤tzung des geleisteten Arbeitsvolumens die Ãffnungszeiten des Unternehmens des Antragstellers zugrunde gelegt, was i.d.R. schon eine Annahme zu seinen Gunsten ist, weil erfahrungsgemÃ¤Ã in gastronomischen Betrieben Arbeiten auch vor und nach den offiziellen Ãffnungszeiten zu leisten sind (LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 â L 8 R 143/16 B ER â m.w.N.). Zudem ist die Antragsgegnerin zugunsten des Antragstellers vom geringst denkbaren Einsatz von Personal ausgegangen, nÃ¤mlich von einer einzigen Kraft je Ãffnungsstunde des

Ladenlokals. Weiter hat die Antragsgegnerin bei den Ãffnungszeiten diejenigen angesetzt, die vom Antragsteller selbst an der TÃ¼r seines Ladenlokals angegeben wurden, nÃ¤mlich tÃ¤glich von 9:00 Uhr bis zum nÃ¤chsten Tag um 8:00 Uhr also 23 Stunden am Tag. Dies erscheint auf den ersten Blick sehr viel. Jedoch kann regelhaft davon ausgegangen werden, dass die dem Publikum gegenÃ¼ber bekanntgemachten Ãffnungszeiten eines Lokals auch diejenigen sind, zu denen ein Betrieb tatsÃ¤chlich geÃ¶ffnet ist (LSG NRW, Beschl. v. 10.01.2012Â â L 8 R 774/11 B ERÂ âÂ juris Rn. 32 zu auf Speisekarten angegebenen Ãffnungszeiten). Die auÃergewÃ¶hnlich langen und das ganze Jahr umfassenden Ãffnungszeiten werden zudem bestÃ¤tigt durch die Angaben der Zeugin H.. Sie hat gegenÃ¼ber dem HZA von Acht-Stunden-Schichten berichtet, die sie selbst von 23 Uhr bis 7 Uhr geleistet habe und auch von anderen Angestellten geleistet wÃ¼rden. Diese Angaben der Zeugin decken sich mit denjenigen der K. T. D.. Bei ihrer Vernehmung durch die Polizei im September 2018 hat sie angegeben, vom Antragsteller als Kellnerin in seinem Bistro angeworben worden zu sein. Er habe sich um ein Arbeitsvisum fÃ¼r sie kÃ¼mmern wollen, dies aber nicht getan. Sie habe im Bistro â bis zu dessen Kontrolle am 24.09.2018 â insgesamt sechs bis sieben Tage gekellnert, einen Tag zwÃ¶lf, einen weiteren elf und die Ã¼brigen Tage je acht Stunden. Auch ihr habe der Antragsteller 5,00 â¬/Stunde bzw. 1.200,00 â¬/Monat zahlen wollen. Neben ihr seien drei weitere Damen russischer, serbischer und lettischer NationalitÃ¤t fÃ¼r den Antragsteller tÃ¤tig.

Die dem entgegenstehenden Behauptungen des Antragstellers begrÃ¼nden keine ernsthaften Zweifel an den von der Antragsgegnerin der SchÃ¤tzung zugrunde gelegten Ãffnungszeiten und dem AusmaÃ des Einsatzes von angestellten KrÃ¤ften. Soweit der Antragsteller angibt und durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft machen will, dass Montag und Dienstag in der Regel Ruhetage gewesen seien, das Bistro fast ausschlieÃlich durch ihn und zumeist nur auf vorherigen (Telefon-)Anruf von StammgÃ¤sten geÃ¶ffnet und regelhaft gegen 23 Uhr wieder geschlossen worden sei, widersprechen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen diesen Angaben diametral. Das gilt auch fÃ¼r die angeblich vollstÃ¤ndige SchlieÃung des Bistros wÃ¤hrend des Heimaturlaubs des Antragstellers im August 2017. So war bereits nach den eigenen Entgeltunterlagen des Antragstellers im August 2017 zumindest Frau B. N. fÃ¼r ihn tÃ¤tig. Gegen die vom Antragsteller behaupteten SchlieÃungszeiten des Lokals an nahezu allen Montagen und Dienstagen sprechen weiter die Angaben der Zeuginnen H. und D., die Ãffnungszeiten des Bistros in einem Umfang von 23 Stunden sieben Tage die Woche zumindest nahelegen. Zudem war das Bistro bei einer Kontrolle am 24.09.2018, einen Montag, um 00:45 geÃ¶ffnet, wobei die Zeugin D. bediente. WÃ¤hrend der Antragsteller dennoch behauptet, dass das Lokal montags und dienstags nahezu immer geschlossen gewesen sein soll, ist in den von ihm selbst vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen seines Sohnes und eines mutmaÃlichen (Stamm-)Gastes davon die Rede, dass Sonntag der Ruhetag gewesen sei bzw. Sonntag und Montag die Ruhetage seien. Diese Angaben decken sich nicht mit den Angaben des Antragstellers. SchlieÃlich hat bereits das SG DÃ¼sseldorf zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den eigenen Entgeltaufzeichnungen des Antragstellers die Mitarbeiterin L. zumindest im MÃ¤rz 2017 regelmÃ¤Ãig montags in seinem Betrieb tÃ¤tig war und die Mitarbeiterin N.

dienstags. Auch dem Einwand des Antragstellers, das Bistro sei regelmÃ¤Ãig von 14 bis 16 Uhr geschlossen gewesen, stehen die von ihm selbst gemeldeten Arbeitszeiten der Mitarbeiterinnen C. und N. in diesem (Tages-)Zeitraum entgegen. Soweit der Sohn des Antragstellers, der Antragsteller selbst und der mutmaÃliche Gast G. S. regelmÃ¤Ãige Ãffnungen des Bistros erst ab 10:00 Uhr bzw. 11:00 Uhr behaupten, widerspricht dies den Angaben der Zeuginnen H. und D. und letztlich auch den Angaben auf dem TÃ¼rschild. Zudem fanden zwei Kontrollen des Bistros vor diesen angeblich Ã¼blichen Ãffnungszeiten statt, nÃ¤mlich am 24.09.2018 um 00:45 und am 05.04.2019 um 8:45 Uhr. Beide Male war das Lokal geÃ¶ffnet und es wurde bedient. Auch ein Blick auf die Facebookseite â€Y.â€ spricht zumindest im Mai 2019 fÃ¼r Ãffnungszeiten zwischen Mitternacht und 8:00 Uhr morgens sowie die Bedienung durch eine Frau Q. FB.. Soweit der AntragstellerbevollmÃ¤chtigte RÃ¼ckschlÃ¼sse aus den Jahren 2018 und 2019 auf die im Jahr 2017 Ã¼blichen Ãffnungszeiten ablehnt, steht es dem Antragsteller frei, im Hauptsacheverfahren darzulegen und zu belegen, dass die Ãffnungszeiten in den zwischen den Beteiligten â€ noch nicht â€ strittigen Jahren umfangreicher waren und er wieder mehr Mitarbeiter(innen) sozialversicherungsrechtlich gemeldet hatte. Dem Senat ist davon bisher nichts bekannt. AuffÃ¤llig ist vielmehr, dass zur Betriebsnummer des Bistros in den Jahren 2012 bis 2016 gemÃ¤Ã einer Abfrage in der Strafakte der Staatsanwaltschaft DÃ¼sseldorf â€ 120 Js 1447/18 â€ drei bis fÃ¼nf Angestellte gemeldet worden waren; davon zunÃ¤chst â€ bis 2014 â€ drei sozialversicherungspflichtig und eine geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigte. 2015 und 2016 war dann zumindest noch eine sozialversicherungspflichtige Kraft gemeldet und es gab weitere vier geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigte. Ab 2017 will der Antragsteller dann â€ wÃ¼rde man seinen Meldungen zur Sozialversicherung und seinen eigenen Angaben folgen â€ Ã¼berwiegend ohne jedwede UnterstÃ¼tzung das Lokal betrieben haben. Die Angaben der Zeuginnen aus den Jahren 2017 und 2018 sowie die Ergebnisse der vier Kontrollen des Ordnungsamtes, des HZA sowie der Polizei sprechen allerdings dafÃ¼r, dass sich am Personalbedarf und -einsatz 2017 und auch in den Folgejahren gegenÃ¼ber den Jahren von 2012 bis 2016 tatsÃ¤chlich nichts Wesentliches geÃ¤ndert hat. Ãberdies erachtet der Senat das Betreiben eines Bistros ausweislich der angegebenen Ãffnungszeiten 23 Stunden am Tag an allen sieben Tagen in der Woche Ã¼berwiegend allein durch den Antragsteller als absolut lebensfremd.

Der Senat verweist im Ãbrigen nach eigener PrÃ¼fung ergÃ¤nzend auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG DÃ¼sseldorf im angefochtenen Beschluss von 30.06.2023 (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Dies gilt u.a. dafÃ¼r, dass die Antragsgegnerin zulÃ¤ssigerweise statt der mutmaÃlich geringeren Lohnzahlungen des Antragstellers die tarifvertraglich geschuldeten TariflÃ¶hne der SchÃ¤tzung des Nachforderungsbetrags zugrunde gelegt hat. Denn nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV entsteht ein Beitragsanspruch, sobald seine im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Ob der Arbeitgeber das geschuldete Arbeitsentgelt tatsÃ¤chlich zahlt, ist unerheblich. Insoweit folgt das Sozialversicherungsrecht â€ anders als das Steuerrecht â€ nicht dem Zufluss-â€, sondern dem Entstehungsprinzip (BSG, Urt. v. 3.6.2009, B 12 R 12/07 R, SozR 4-â€2400 Â§Â 43a Nr.Â 5, Urt. v. 26.1.2005, B 12 KR 3/04 R, SozR 4-â€2400 Â§Â 14 Nr.Â 7; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des

Entstehungsprinzips BVerfG, Beschl. v. 11.9.2008, 1 BvR 2007/05, SozR 4-â□□2400 Â§Â 22 Nr.Â 3).

c. Die von der Antragsgegnerin herangezogene Rechtsgrundlage des Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 5 SGB IV trÃ¤gt auch die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen gemÃ¤Ã□ Â§Â 24 SGB IV (LSG NRW, Beschl. v. 18.08.2017 â□□ L 8 R 143/16 B ER â□□ m.w.N.). Bedenken gegen die Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in Grund und HÃ¶he bestehen im vorliegenden Fall gegenwÃ¤rtig nicht. Die Verpflichtung der Antragsgegnerin, SÃ¤umniszuschlÃ¤ge festzusetzen, folgt aus Â§Â 24 Abs.Â 1 SGB IV. FÃ¼r eine unverschuldete Nichtentrichtung der BeitrÃ¤ge durch den Antragsteller nach Â§Â 24 Abs.Â 2 SGB IV bestehen keine Anhaltspunkte. Vielmehr zeigen die in der Vergangenheit durch ihn zumindest teilweise erfolgten Anmeldungen der Mitarbeiterinnen zur Sozialversicherung, dass dem Antragsteller sowohl die Pflicht zur Anmeldung als auch das Prozedere bekannt sind. Dieser Umstand sowie die bisherigen Ermittlungsergebnisse sprechen dafÃ¼r, dass die NichtabfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen absichtlich, zumindest aber bedingt vorsÃ¤tzlich erfolgt ist.

4. Dass die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 07.07.2021 fÃ¼r den Antragsteller eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde, ist nicht ersichtlich. Allein die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung fÃ¼r ihn verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen fÃ¼hren nicht zu einer solchen HÃ¤rte, da sie lediglich Ausfluss der ErfÃ¼llung gesetzlich auferlegter Pflichten sind. Eine beachtliche HÃ¤rte in diesem Sinne ist regelmÃ¤Ã□ig nur dann denkbar, wenn es dem Beitragsschuldner gelingt darzustellen, dass das Beitreiben der Forderung aktuell die Insolvenz und/oder die Zerschlagung seines GeschÃ¤ftsbetriebes zur Folge hÃ¤tte, die Durchsetzbarkeit der Forderung bei einem Abwarten der Hauptsache aber zumindest nicht weiter gefÃ¤hrdet wÃ¤re als zurzeit (LSG NRW, Beschl. v. 07.03.2019 â□□ L 8 BA 75/18 B ER â□□ juris Rn. 16). Solches hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr hat er bis auf die Vorlage eines Kontoauszugs auch im Beschwerdeverfahren seine VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse Ã¼berhaupt nicht weiter glaubhaft gemacht oder gar belegt. Der Antragsteller hÃ¤lt Ã¼berdies eine eigene eidesstattliche Versicherung fÃ¼r weniger gehaltvoll als eine solche durch Dritte. Insoweit hat er eine Versicherung seiner Steuerberaterin vorgelegt, die sich ihrerseits im Wesentlichen darauf stÃ¼tzt, dass der Antragsteller der Steuerberaterin gegenÃ¼ber versichert habe, Ã¼ber keine VermÃ¶genswerte zu verfÃ¼gen. Worin hierbei allerdings der Mehrwert gegenÃ¼ber einer eigenen Eidesstattlichen Versicherung liegen soll, ist fÃ¼r den Senat auch im Ansatz nicht ersichtlich. SchlieÃ□lich legt das Vorbringen des Antragstellers â□□ selbst wenn man es als wahr unterstellen kÃ¶nnte und mÃ¼sste â□□ nahe, dass die Durchsetzung der Beitragsforderung bei weiterem Zuwarten nicht besser oder zumindest im gleichen MaÃ□e sichergestellt wÃ¤re wie einer unmittelbare Durchsetzung. Dass der Betrieb des Antragstellers offenbar bei AbfÃ¼hrung der gesetzlich geschuldeten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge sich nicht trÃ¤gt, rechtfertigt ebenfalls keine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klageerhebung.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 154

Abs.Â 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind in beiden RechtszÃ¼gen weder erstattungsfÃ¤hig noch ist diese mit Kosten zu belasten, weil sie in beiden RechtszÃ¼gen keinen eigenen Antrag gestellt hat (vgl. Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO). Insoweit konnte deshalb die erstinstanzliche Kostenentscheidung keinen Bestand haben.

Die Entscheidung Ã¼ber den Streitwert beruht auf Â§Â§Â 52, 53 Abs.Â 2 Nr.Â 4 Gerichtskostengesetz. Dieser belÃ¤uft sich im Eilverfahren, das noch nicht auf eine endgÃ¼ltige Regelung des Rechtsstreits abzielt, auf Â¼ des insgesamt strittigen Nachforderungsbetrags von 18.273,66 â□¬, also 4.559,44â□¬

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Â

Â

Erstellt am: 15.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024